

Synoptische Gegenüberstellung der geplanten Änderungen in der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ost

Hinweis: Änderungen werden durch Streichungen oder Fettdruck hervorgehoben.

Verbandssatzung vom 01.01.1974 in der Fassung vom 24.07.2020	Neufassung der Verbandssatzung vom 23.01.2024
<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsstellung</p> <p>(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Erlangen.</p> <p>(3) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsstellung</p> <p>Bleibt unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Verbandsmitglieder</p> <p>(1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Erlangen.</p> <p>(2) Andere Schulträger können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Verbandsmitglieder</p> <p>(1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Erlangen.</p> <p>(2) Andere Schulträger können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Regierung von Mittelfranken.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich</p> <p>Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich</p> <p>Bleibt unverändert.</p>

§ 4 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, folgende Anlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf, die sowohl dem vom Landkreis Erlangen-Höchstadt getragenen Gymnasium als auch der von der Stadt Erlangen getragenen Hauptschule dienen (Gemeinschaftsanlagen), zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, im Bedarfsfalle zu erweitern und zu erneuern und den hierfür erforderlichen Grund zu erwerben:

1. Tagesheim, bestehend aus
 - 1.1 Mensa
 - 1.2 Küche
 - 1.3 Zentralbibliothek
2. Sportgebäude, bestehend aus
 - 2.1 3-fach-Turnhalle
 - 2.2 Schwimmhalle
3. Freisportanlagen, bestehend aus
 - 3.1 Kampfbahn des Typs C
 - 3.2 Allwetterplatz innerhalb der Kampfbahn
 - 3.3 Allwetterplatz nördlich der Kampfbahn
4. westliche Hälfte des für das Gymnasium und die Gemeinschaftsanlagen bestimmten Hausmeistergebäudes
5. Parkplätze, Grünanlagen und Freizeitgelände im Schulzentrum.

§ 4 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, folgende Anlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf, die sowohl dem vom Landkreis Erlangen-Höchstadt getragenen **Emil-von-Behring-Gymnasium** als auch der von der Stadt Erlangen getragenen **Ernst-Penzoldt-Mittelschule** dienen (Gemeinschaftsanlagen), zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, im Bedarfsfalle zu erweitern und zu erneuern und den hierfür erforderlichen Grund zu erwerben:

1. Tagesheim, bestehend aus
 - 1.1 Mensa
 - 1.2 Küche
 - 1.3 Zentralbibliothek
2. Sportgebäude, bestehend aus
 - 2.1 **Dreifachsporthalle**
 - 2.2 Schwimmhalle
3. Freisportanlagen, bestehend aus
 - 3.1 **Laufbahn**
 - 3.2 Allwetterplatz (**Kleinspielfeld für Basketball**)
 - 3.3 Allwetterplatz ~~nördlich der Kampfbahn~~
 - 3.4 **Beachvolleyballfeld**
4. **Hausmeistergebäude**
5. Parkplätze, Grünanlagen und Freizeitgelände im Schulzentrum.

<p>(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.</p>	<p>(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Verbandsorgane</p> <p>Die Organe des Zweckverbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verbandsversammlung, 2. der Verbandsvorsitzende. 	<p style="text-align: center;">§ 5 Verbandsorgane</p> <p>Die Organe des Zweckverbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verbandsversammlung, 2. die oder der Verbandsvorsitzende, 3. der Rechnungsprüfungsausschuss.
<p style="text-align: center;">§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 10 Verbandsräten, nämlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Verbandsvorsitzenden, 2. dem Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, 3. acht weiteren Verbandsräten. <p>(2) Der Landkreis Erlangen-Höchstadt entsendet 7 Verbandsräte, die Stadt Erlangen 3 Verbandsräte in die Verbandsversammlung. Im Falle einer Änderung des § 15 Abs. 1 ändert sich die Zahl der beiderseits zu entsendenden Verbandsräte entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und den übrigen Verbandsrätinnen und Verbandsräten.</p> <p>(2) Der Verbandsversammlung gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die jeweilige Landrätin oder der jeweilige Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt und sechs weitere vom Kreistag des Landkreises Erlangen-Höchstadt zu bestellende Mitglieder; b) die jeweilige Oberbürgermeisterin oder der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Erlangen und zwei weitere vom Stadtrat der Stadt Erlangen zu bestellende Mitglieder. <p>(3) Für jede Verbandsrätin oder für jeden Verbandsrat bestellen die entsprechenden Verbandsmitglieder jeweils eine Stellvertretung</p>

<p>(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen. Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Verbandsräte sein.</p>	<p>für den Verhinderungsfall des bestellten Mitglieds, die nicht selbst der Verbandsversammlung angehören darf.</p> <p>Die Verbandsrätinnen und die Verbandsräte sind von den Verbandsmitgliedern der oder dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Die Verbandsrätinnen oder Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Verbandsrätinnen oder Verbandsräte sein.</p> <p>(4) Die oder der Verbandsvorsitzende und die weiteren Verbandsrätinnen oder Verbandsräte haben je eine Stimme.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Einberufung der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Einberufung der Verbandsversammlung</p> <p>Entfällt.</p> <p><i>Hinweis: Regelungen hierzu können der neuen Geschäftsordnung entnommen werden.</i></p>

	<p style="text-align: center;">NEU</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses</p> <p>(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Ihm gehören zwei Mitglieder des Kreistages des Landkreises Erlangen-Höchstadt und ein Mitglied des Stadtrates der Stadt Erlangen an.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zur oder zum Vorsitzenden. Das gleiche gilt für die Stellvertretung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Sitzungen der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.</p> <p>(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Sitzungen der Verbandsversammlung</p> <p>Entfällt.</p> <p><i>Hinweis: Regelungen hierzu können der neuen Geschäftsordnung entnommen werden.</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung</p>
<p>(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.</p> <p>(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt, im Übrigen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden gefasst. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.</p> <p>(4) Im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 ändern sich die in vorstehendem Absatz 2 geregelten Mehrheitserfordernisse entsprechend.</p> <p>(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden jedoch keine Anwendung. Es wird geheim gewählt.</p>	<p>Entfällt.</p> <p><i>Hinweis: Regelungen hierzu können der neuen Geschäftsordnung entnommen werden.</i></p>

<p>(6) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzung, die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sollen der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG aufgezählten Angelegenheiten.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00 € mit sich bringen, 3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten. <p>Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten - unbeschadet des Art. 34. Abs. 2 KommZG - allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden ganz oder teilweise übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit und Abstimmungen der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG aufgezählten Angelegenheiten.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00 € mit sich bringen, 3. für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist, in Höhe von mehr als 20.000,00 €. <p>Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten - unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG - allgemein oder für den Einzelfall auf die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden ganz oder teilweise übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.</p>

	<p>(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt, im Übrigen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden gefasst. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Wahl des Verbandsvorsitzenden</p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende kann nur der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.</p> <p>(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Wahl der Verbandsvorsitzenden oder des Verbandsvorsitzenden</p> <p>(1) Die oder der Verbandsvorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung geheim aus ihrer Mitte gewählt. Die oder der Verbandsvorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung können nur die gesetzlichen Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.</p> <p>(2) Die oder der Verbandsvorsitzende sowie die Stellvertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der oder des neu gewählten Verbandsvorsitzenden sowie der Stellvertretung weiter aus.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden</p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, vollzieht deren Beschlüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Er ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit der oder des Verbandsvorsitzenden</p> <p>(1) Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Sie oder er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, vollzieht deren Beschlüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung aufgrund der Vorschriften des KommZG zuständig ist. Sie oder er ist ferner befugt, anstelle der</p>

<p>unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.</p> <p>(2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.</p>	<p>Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon ist die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.</p> <p>(2) Die oder der Verbandsvorsitzende ist für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist, berechtigt, soweit nicht die Verbandsversammlung hierfür zuständig ist.</p> <p>(3) Die oder der Verbandsvorsitzende wird bei Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertretung vertreten.</p> <p>(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.</p>
	<p style="text-align: center;">NEU</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsordnung</p> <p>Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für den Zweckverband, in der folgende Inhalte geregelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verbandsversammlung – Verbandsrätinnen und Verbandsräte – Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender – Übertragung von Befugnissen – Geschäftsstelle – Geschäftsleitung – Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung – Sitzungsverlauf – Beratung der Sitzungsgegenstände – Wahlen

	<ul style="list-style-type: none"> – Sitzungsniederschrift – Verteilen der Geschäftsordnung
	<p>NEU</p> <p>§ 12</p> <p>Geschäftsstelle</p> <p>Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>
<p>§ 13</p> <p>Geschäftsführung</p> <p>(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, die den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften unterstützt.</p> <p>(2) Zur Führung der Geschäftsstelle werden von der Verbandsversammlung ein Geschäftsleiter und ein Stellvertreter bestellt. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil; das Gleiche gilt im Falle seiner Verhinderung für seinen Stellvertreter.</p> <p>(3) Mit der Geschäftsführung kann durch die Verbandsversammlung auch ein Verbandsmitglied beauftragt werden.</p>	<p>§ 13</p> <p>Geschäftsführung</p> <p>Entfällt.</p> <p><i>Hinweis: Regelungen hierzu können der neuen Geschäftsordnung entnommen werden.</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 14 Der Haushalt des Verbandes</p> <p>(1) Für die Verbandswirtschaft gilt die Kommunale Haushaltsverordnung (KommHV), soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.</p> <p>(2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens 1 Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln. Die Haushaltssatzung ist spätestens 1 Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst 1 Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 18 bekannt gemacht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Der Haushalt des Verbandes</p> <p>(1) Für die Verbandswirtschaft gilt die Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik), soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.</p> <p>(2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Haushaltswirtschaft nach dem KommZG i.V.m. der Art. 61 ff. Gemeindeordnung.</p> <p>(4) Die oder der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Deckung des Finanzbedarfs</p> <p>(1) Der durch staatliche oder andere Förderungsmittel, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt mit 70 v.H. und die Stadt Erlangen mit 30 v.H. umgelegt</p> <p>(2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen, wobei zwischen dem Finanzbedarf für einmalige und laufende Aufwendungen zu unterscheiden ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Deckung des Finanzbedarfs</p> <p>(1) Der durch staatliche oder andere Förderungsmittel, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt mit 70 v.H. und auf die Stadt Erlangen mit 30 v.H. umgelegt.</p> <p>(2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen, wobei zwischen dem Finanzbedarf für Investitionskosten und Betriebskosten zu unterscheiden ist.</p>

<p>(3) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.</p> <p>(4) Über die Fälligkeit der Umlagebeträge für einmalige Aufwendungen beschließt die Verbandsversammlung. Die Umlagebeiträge für laufende Aufwendungen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Tag jedes Kalendervierteljahres fällig.</p> <p>(5) Ist die Umlage für laufende Aufwendungen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche gleiche Teilbeträge bis zur Höhe der im 4. Quartal des abgelaufenen Rechnungsjahres erhobenen Umlageteilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.</p>	<p>(3) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.</p> <p>(4) Über die Fälligkeit der Umlagebeträge für Investitionskosten beschließt die Verbandsversammlung. Die Umlagebeträge für Betriebskosten werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Tag jedes Kalendervierteljahres fällig.</p> <p>(5) Ist die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche gleiche Teilbeträge bis zur Höhe der im 4. Quartal des abgelaufenen Rechnungsjahres erhobenen Umlageteilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.</p> <p>(6) Soweit die Verbandsversammlung keinen Beschluss über die Fälligkeit der Investitionskostenumlage getroffen hat, regelt der Umlagebescheid die Fälligkeit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Kassenverwaltung</p> <p>(1) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.</p> <p>(2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes können aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung von einem Verbandsmitglied geführt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Kassenverwaltung</p> <p>(1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes können aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung von einem Verbandsmitglied geführt werden.</p> <p>(2) Soweit die Kassenverwaltung nicht an ein anderes Verbandsmitglied übertragen wurde, werden die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter durch die Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken. Das gleiche gilt für die Stellvertretung.</p>

<p style="text-align: center;">§ 17 Jahresrechnung, Prüfung</p> <p>(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.</p> <p>(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. Das Organ der Prüfung bestimmt die Verbandsversammlung.</p> <p>(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Jahresrechnung, Prüfung</p> <p>(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.</p> <p>(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch den Rechnungsprüfungsausschuss örtlich zu prüfen.</p> <p>(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden sind getrennt zu beschließen.</p> <p>(4) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.</p> <p>(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder vorzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Bekanntmachungen</p> <p>Bleibt unverändert.</p>

<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde</p> <p>(1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.</p> <p>(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde</p> <p>(1) Abweichend von den Regelungen der Geschäftsordnung kann die Verbandsversammlung auch von der Aufsichtsbehörde einberufen werden, wenn die oder der Vorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung rechtlich oder tatsächlich verhindert sind.</p> <p>(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern bzw. der Verbandsmitglieder untereinander, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Auflösung</p> <p>(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.</p> <p>(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung obliegt dem Verbandsvorsitzenden, soweit die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt. Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen wird im</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Auflösung</p> <p>(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.</p> <p>(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung obliegt der oder dem Verbandsvorsitzenden, soweit die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt. Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen wird im Verhältnis des in § 14 Abs. 1 angegebenen Umlageschlüssels</p>

<p>Verhältnis 70: 30 auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Erlangen aufgeteilt, soweit sich nicht nach § 15 Abs. 1 ein anderer Verteilungsschlüssel ergibt. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag im gleichen Verhältnis umzulegen.</p>	<p>aufgeteilt. soweit sich nicht nach § 15 Abs. 1 ein anderer Verteilungsschlüssel ergibt. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag im gleichen Verhältnis umzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Die Verbandssatzung vom 01.01.1974, in der Fassung vom 24.07.2020, tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>